

bdp aktuell²³⁹

Nachrichten für den Mittelstand
23. Jahrgang // Oktober 2026



Foto © Kamil Zajackowski - Shutterstock (Bearbeitung: flamme rouge gmbh)

Bargeldobergrenze kommt

Ab Juli 2027 sind im gewerblichen Handel Barzahlungen nur noch bis 10.000 Euro erlaubt

Barzahlungen: Nur noch 10.000 Euro
sind legal – S. 2

EU-Lieferkettenrichtlinie wird
entschärft – S. 5

Cyber Resilience Act: Neue Pflichten
für digitale Produkten – S. 8

bdp



Nur noch 10.000 Euro sind legal

Bislang existiert in Deutschland keine allgemeine gesetzliche Obergrenze für Barzahlungen. Allerdings bestehen bereits heute umfangreiche Vorgaben aus dem Geldwäschegesetz.

Mit der neuen EU-Geldwäscheverordnung (EU) 2024/1624 wird die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung europaweit weiter vereinheitlicht. Eine der für Unternehmen besonders greifbaren Neuerungen ist die Einführung einer EU-weiten Bargeldobergrenze.

Ab dem 10. Juli 2027 dürfen Personen, die mit Gütern handeln oder Dienstleistungen erbringen, Barzahlungen nur noch bis zu einem Betrag von 10.000 Euro annehmen oder selbst leisten. Die Regelung gilt unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten. Mitgliedstaaten dürfen allerdings niedrigere nationale Obergrenzen festlegen oder bereits bestehende niedrigere Grenzen beibehalten.

Deutschland bekommt erstmals eine allgemeine Obergrenze

Für deutsche Unternehmen stellt dies eine erhebliche Veränderung dar. Bislang existiert in Deutschland keine allgemeine gesetzliche Obergrenze für Barzahlungen. Allerdings bestehen bereits heute umfangreiche Vorgaben aus dem Geldwäschegesetz. So müssen etwa Güterhändler bei bestimmten Bargeldgeschäften besondere Sorgfalts- und Identifizierungspflichten erfüllen.

Ab Juli 2027 kommt nun eine klare Grenze hinzu: Mehr als 10.000 Euro dürfen im geschäftlichen Verkehr für Waren oder Dienstleistungen nicht mehr bar gezahlt oder angenommen werden.





Dabei lässt sich die Grenze nicht dadurch umgehen, dass eine Zahlung künstlich aufgeteilt wird. Die Verordnung erfasst ausdrücklich auch mehrere Zahlungen, wenn zwischen ihnen ein Zusammenhang zu bestehen scheint. Kostet beispielsweise eine Maschine 15.000 Euro, kann der Kaufpreis nicht zulässig in zwei zusammengehörige Barzahlungen von jeweils 7.500 Euro aufgeteilt werden.

Welche Unternehmen sind betroffen?

Die neue Regelung ist keineswegs nur für Banken, Juweliere oder Autohändler relevant. Sie richtet sich grundsätzlich an Personen und Unternehmen, die Waren verkaufen oder Dienstleistungen erbringen.

Damit kann sie beispielsweise den Fahrzeughandel, Maschinen- und Anlagenbau, Einzel- und

Großhandel, Handwerksbetriebe sowie zahlreiche weitere Dienstleistungsunternehmen betreffen. Entscheidend ist letztlich, ob im Geschäftsverkehr größere Beträge bar angenommen oder geleistet werden.

Gerade mittelständische Unternehmen sollten deshalb nicht nur ihre Einnahmenseite betrachten. Die Vorschrift erfasst ausdrücklich auch Barzahlungen, die ein Unternehmen selbst vornimmt.

Ausnahmen bleiben bestehen

Nicht jede Barzahlung oberhalb von 10.000 Euro wird verboten. Eine wichtige Ausnahme betrifft Zahlungen zwischen Privatpersonen, sofern beide nicht im Rahmen ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handeln.

Verkauft beispielsweise eine Privatperson ihr privates Fahrzeug an eine andere Privatperson, greift die EU-Bargeldobergrenze grundsätzlich nicht. Anders sieht es aus, wenn ein gewerblicher Autohändler beteiligt ist.

Ebenfalls ausgenommen sind bestimmte Zahlungen und Einzahlungen bei Kreditinstituten, E-GeldInstituten und Zahlungsdienstleistern. Ein Unternehmer kann daher beispielsweise Bargeldeinnahmen aus mehreren Geschäften auch dann auf sein Bankkonto einzahlen, wenn sich insgesamt ein Betrag von mehr als 10.000 Euro angesammelt hat.

Geldwäschepflichten beginnen nicht erst bei 10.000 Euro

Für Unternehmen besonders wichtig ist die Unterscheidung zwischen Bargeldobergrenze und geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten. Die neue Grenze bedeutet nicht, dass Barzahlungen unterhalb von 10.000 Euro automatisch ohne weitere Anforderungen möglich sind.

Bereits heute gelten für bestimmte Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz Identifizierungs-,

Dokumentations- und gegebenenfalls Meldepflichten. Diese hängen unter anderem von Branche, Transaktionsart, Betrag und Risikokonstellation ab. Bei einem Verdacht auf Geldwäsche können Pflichten unabhängig von bestimmten Schwellenwerten entstehen.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser!

Nur noch 10.000 Euro sind legal: Mit der neuen EU-Geldwäscheverordnung (EU) 2024/1624 wird die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung europaweit weiter vereinheitlicht. Eine der für Unternehmen besonders greifbaren Neuerungen ist die Einführung einer EU-weiten Bargeldobergrenze.

Ab dem 10. Juli 2027 dürfen Personen, die mit Gütern handeln oder Dienstleistungen erbringen, Barzahlungen nur noch bis zu einem Betrag von 10.000 Euro annehmen oder selbst leisten. Die Regelung gilt unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten. Mitgliedstaaten dürfen allerdings niedrigere nationale Obergrenzen festlegen oder bereits bestehende niedrigere Grenzen beibehalten.

Reduzierte Überregulierung: Das seit 2023 geltende Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verpflichtet große Unternehmen zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten und bringt zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich. Die EU-Lieferkettenrichtlinie soll ab 2028 schrittweise umgesetzt werden. Das Omnibus-I-Paket reduziert deren Anwendungsbereich auf sehr große Unternehmen. Dennoch sind auch für kleine und mittlere Unternehmen mittelbare Auswirkungen zu erwarten.

Neue Pflichten für digitale Produkte: Vernetzte Maschinen, Softwarelösungen und intelligente Geräte sind aus Unternehmen kaum noch wegzudenken. Gleichzeitig können Sicherheitslücken in solchen Produkten zum Einfallstor für Cyberangriffe werden. Mit dem Cyber Resilience Act (CRA) reagiert die Europäische Union auf dieses Risiko.

Ihre

Martina Hagemeier



Martina Hagemeier ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberaterin, Geschäftsführerin der bdp Revision und Treuhand GmbH sowie seit 1996 Partnerin bei bdp Berlin.

Die neue EU-Regelung ist deshalb als zusätzliche Grenze zu verstehen: Sie entscheidet darüber, ob eine Barzahlung überhaupt noch zulässig ist. Davon getrennt ist zu prüfen, welche geldwäscherechtlichen Pflichten im konkreten Geschäft zu erfüllen sind.

Unternehmen sollten ihre Prozesse überprüfen

Bis Juli 2027 bleibt noch Zeit, bestehende Abläufe anzupassen. Unternehmen, die regelmäßig größere Bargeldbeträge annehmen oder leisten, sollten diese Zeit nutzen.

Zu prüfen ist insbesondere, in welchen Geschäftsbereichen Barzahlungen von 10.000 Euro oder mehr vorkommen, wie zusammenhängende Zahlungen erkannt werden und ob Kassen-, Zahlungs- und Buchhaltungsprozesse entsprechend angepasst werden müssen. Auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Kundenkontakt sollten über die neue Grenze informiert werden.

Besondere Aufmerksamkeit ist bei Anzahlungen, Ratenzahlungen und miteinander verbundenen Geschäften erforderlich. Entscheidend ist nicht allein die einzelne Zahlung, sondern auch, ob mehrere Vorgänge wirtschaftlich zusammengehören.

Für international tätige Unternehmen kommt hinzu, dass einzelne EU-Mitgliedstaaten bereits heute niedrigere Bargeldobergrenzen haben und auch künftig strengere nationale Grenzen vorsehen dürfen. Bei grenzüberschreitenden Geschäften sollte deshalb geprüft werden, welche Vorgaben am jeweiligen Ort gelten.

bdp unterstützt bei der Vorbereitung

Die neue Bargeldobergrenze ist Teil einer umfassenden Neuordnung der europäischen Geldwäschebekämpfung. Für Unternehmen ist deshalb nicht nur die 10.000-Euro-Grenze selbst relevant. Vielmehr bietet ihr Inkrafttreten Anlass, bestehende Prozesse zur Geldwäscheprävention insgesamt zu überprüfen.

bdp unterstützt Unternehmen dabei, die neuen Anforderungen einzuordnen,

Dr. Michael Bormann
ist Steuerberater und seit 1992
bdp-Gründungspartner.



Bis 9. Juli 2027	Ab 10. Juli 2027
In Deutschland grundsätzlich keine allgemeine Bargeldobergrenze für Waren und Dienstleistungen.	EU-weite Bargeldobergrenze von 10.000 Euro für Waren und Dienstleistungen.
Auch höhere Barzahlungen können grundsätzlich zulässig sein; bestehende geldwäscherechtliche Pflichten sind jedoch zu beachten.	Unternehmen dürfen im geschäftlichen Verkehr grundsätzlich nicht mehr als 10.000 Euro bar annehmen oder leisten.
Je nach Branche und Geschäft bestehen bereits heute besondere Identifizierungs-, Sorgfalts- und Dokumentationspflichten.	Die Bargeldobergrenze gilt zusätzlich zu den jeweiligen geldwäscherechtlichen Pflichten.
Für Güterhändler greifen nach deutschem GwG insbesondere bei bestimmten Bargeldgeschäften besondere Schwellenwerte und Pflichten.	Die neue Obergrenze gilt grundsätzlich branchenübergreifend für den Handel mit Gütern und die Erbringung von Dienstleistungen.
Aufteilung einer Zahlung kann bereits geldwäscherechtlich relevant sein.	Zusammenhängende Zahlungen werden zusammengerechnet; eine Umgehung durch Stückelung ist nicht zulässig.
Deutschland hat keine allgemeine Obergrenze. Andere EU-Staaten können bereits strengere Regeln haben.	EU-weit maximal 10.000 Euro; die Mitgliedstaaten dürfen niedrigere nationale Grenzen festlegen.
Private Geschäfte unterliegen keiner allgemeinen deutschen Bargeldobergrenze.	Reine Privatgeschäfte zwischen natürlichen Personen außerhalb einer beruflichen Tätigkeit bleiben von der EU-Obergrenze ausgenommen.

bestehende Prozesse zu überprüfen und notwendige Anpassungen rechtzeitig umzusetzen. Gerade bei größeren Bargeldgeschäften sollte frühzeitig geklärt werden, welche Vorgaben ab Juli 2027

gelten und welche zusätzlichen Sorgfalts-, Identifizierungs- und Dokumentationspflichten im konkreten Fall zu beachten sind.



Reduzierte Überregulierung

Nur wirklich große Unternehmen sind nun unmittelbar betroffen. Dennoch kommen auch tief greifende mittelbare Veränderungen auch für kleine und mittlere Unternehmen.

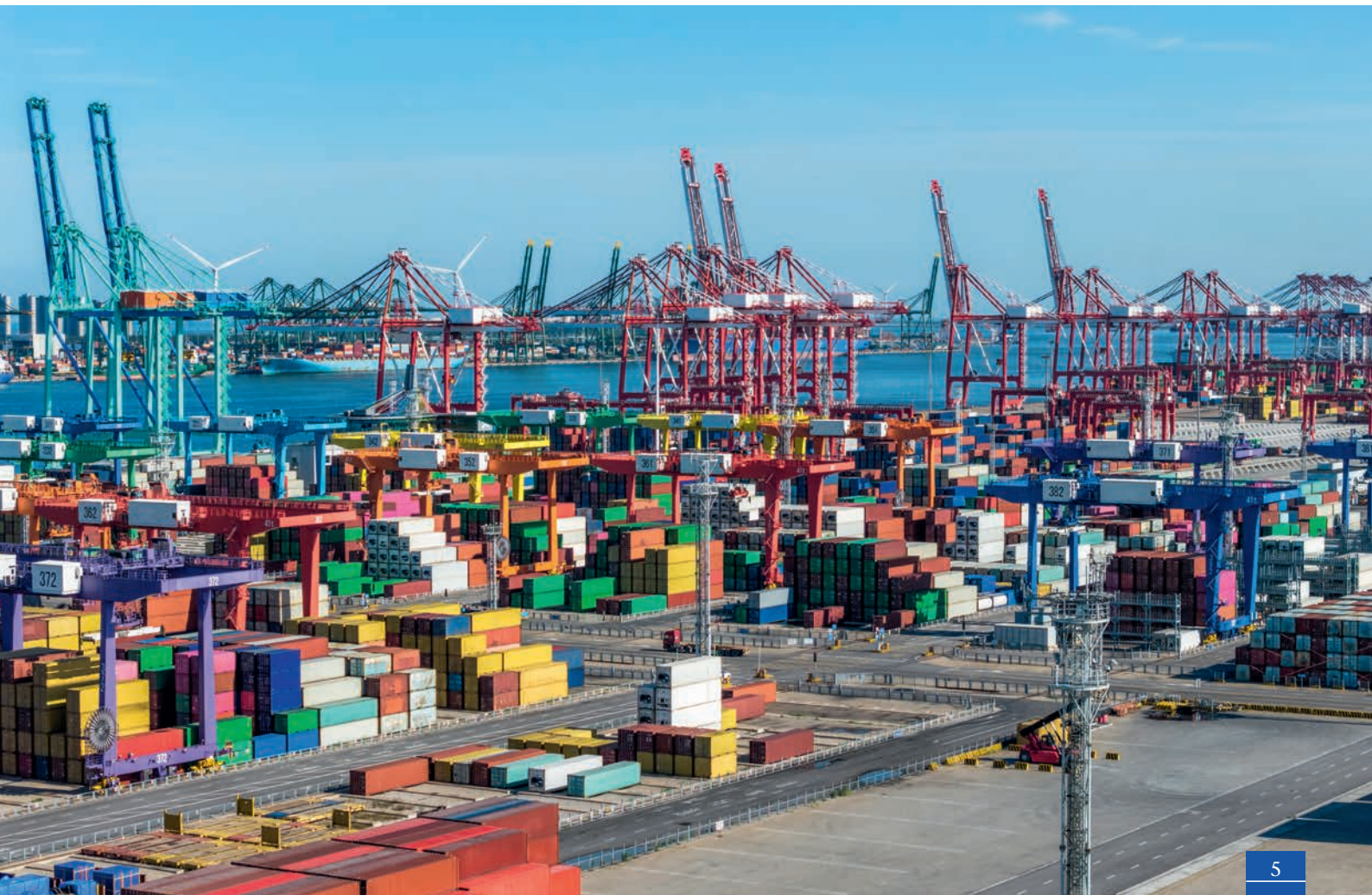
Das seit Januar 2023 in Deutschland geltende Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verpflichtet große Unternehmen zur Einhaltung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten, die eigentlich für einen redlichen und verantwortungsvollen Unternehmer bzw. Unternehmen des 21. Jahrhunderts selbstverständlich sein sollten. Allerdings sind diese Pflichten von umfangreichen Nebenpflichten begleitet, wie Pflichten zum Risikomanagement, zur Risikoanalyse und zu Präventionsmaßnahmen, was einen ganz erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand nach sich zieht.

Die Bestimmungen der im Juli 2024 in Kraft getretenen EU-Lieferkettenrichtlinie hingegen gelten nach deren Umsetzung in deutsches Recht in einem gestuften Verfahren ab Juli 2028.

Diese Umsetzung wird in Deutschland durch eine Anpassung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes erfolgen.

Da diese EU-Lieferkettenrichtlinie die Wirtschaft u. a. durch Überregulierung massiv belasten würde, hat die EU mit dem sog. „Omnibus-I-Paket“ eine Änderung der EU-Lieferkettenrichtlinie beschlossen, die die Überregulierung der noch nicht einmal umgesetzten EU-Richtlinie zugunsten der Wirtschaft wieder etwas zurücknimmt.

Die EU hat durch das europäische Omnibus-I-Vereinfachungspaket u. a. den Anwendungsbereich der EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) verkleinert, sodass nur wirklich große Unternehmen unmittelbar betroffen sind. Dennoch wird diese Richtlinie tief greifende mittelbare Veränderungen auch für kleine und mittlere Unternehmen mit sich bringen.



Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz



Dr. Aicke Hasenheit
ist Rechtsanwalt und seit 2010
Partner bei bdp Berlin.

Anwendungsbereich des (deutschen) Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Das aktuelle (deutsche) Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ist unmittelbar auf Unternehmen schrittweise von einer ersten Stufe zu einer zweiten Stufe des Anwendungsbereiches eingeführt worden.

Zunächst war das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) seit Januar 2023 anzuwenden auf Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform, die erstens ihre Hauptverwaltung, ihre Hauptniederlassung, ihren Verwaltungssitz oder ihren satzungsmäßigen Sitz im Inland haben und zweitens in der Regel mindestens 3.000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen (ins Ausland entsandte Arbeitnehmer sind einzurechnen). Dies galt auch für Unternehmen die eine Zweigniederlassung gemäß §13d des Handelsgesetzbuchs im Inland haben und in der Regel mindestens 3.000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen.

Ab dem 1. Januar 2024 wurden die genannten Schwellenwerte auf 1.000 Arbeitnehmer herabgesenkt.

Bei der Mitarbeiterzahl sind Leiharbeiternehmer zu berücksichtigen, wenn die Einsatzdauer sechs Monate übersteigt. Innerhalb von verbundenen Unternehmen (§15 des Aktiengesetzes) sind die im Inland beschäftigten Arbeitnehmer sämtlicher konzernangehöriger Gesellschaften bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl der Obergesellschaft zu berücksichtigen; ins Ausland entsandte Arbeitnehmer sind auch zu berücksichtigen.

Folgen des Anwendungsbereiches

Wenn der unmittelbare Anwendungsbereich des LkSG für ein Unternehmen aufgrund der Schwellenwerte eröffnet ist, schließt sich ein bunter Strauß von Pflichten und Folgen an:

In § 3 des LkSG ist ein Katalog der Sorgfaltspflichten, die sich auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken beziehen geregelt.

§ 4 schreibt ein Risikomanagement vor. § 5 verpflichtet die Unternehmen zu Risikoanalysen und § 6 des LkSG zu Präventionsmaßnahmen. Stellt ein Unternehmen im Rahmen einer Risikoanalyse nach § 5 ein Risiko fest, hat es unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen zu ergreifen.

Stellt ein Unternehmen fest, dass die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht in seinem eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer bereits eingetreten ist oder unmittelbar

bevorsteht, hat es nach § 7 LkSG angemessene Abhilfemaßnahmen unverzüglich zu ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

§ 8 LkSG sieht ein Beschwerdeverfahren vor und § 10 LkSG Dokumentations- und Berichtspflichten, die das Unternehmen zu erfüllen hat. Nach § 13 LkSG kann eine behördliche Berichtsprüfung (durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle - BAFA), nach § 14 LkSG und § 15 LkSG ein behördliches Tätigwerden erfolgen und Anordnungen ergehen und Maßnahmen ergriffen werden. Dabei kann die Behörde nach § 16 LkSG Betretensrechte, nach § 17 LkSG Auskunfts- und Herausgabepflichten und nach § 18 LkSG Duldungs- und Mitwirkungspflichten durchsetzen. Abgerundet wird das Ganze durch Sanktionen, wie dem Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge (§ 22 LkSG) und der Verhängung von Zwangsgeldern (§ 23 LkSG) sowie Bußgeldern (§ 24 LkSG).

Auswirkungen für kleinere und mittlere Unternehmen, die nicht unmittelbar unter den Anwendungsbereich des LkSG fallen

Aber auch Unternehmen mit weniger als 1.000 Mitarbeitern können vom LkSG mittelbar betroffen sein, schließlich geht es ja im Kern des Gesetzes um die Lieferkette, also um ein Zusammenspiel mehrerer Unternehmen innerhalb einer Lieferbeziehung. Kleinere und mittlere Unternehmen werden also über die Lieferkette in die Pflicht genommen.

An kleine oder mittlere Unternehmen als Zulieferer oder Dienstleister für große Unternehmen werden durch die direkt betroffenen Unternehmen die gesetzlichen Anforderungen dann vertraglich weitergegeben. In der Praxis äußert sich das dann im Ergebnis wie folgt:

Die großen Kunden, die unmittelbar dem Anwendungsbereich des LkSG unterfallen, verlangen oft die Unterzeichnung bspw. eines Code of Conduct (= Sorgfalts- und Verhaltenskodex), mit dem sich das kleine bzw. mittlere Unternehmen verpflichtet, Menschenrechte und Umweltstandards einzuhalten. Das kleine und mittlere Unternehmen muss dann aber auch Informationspflichten nachkommen bzw. detaillierte Fragebögen zu ihren eigenen Arbeitsbedingungen, Lieferanten und Produktionsprozessen liefern. Dies ist erforderlich im Rahmen der Risikoanalyse des Großkunden.

Im Rahmen vertraglicher Zusicherungen, fordern die großen Kunden auch vertragliche Garantien, dass auch deren eigenen Vorlieferanten keine Verstöße, wie Kinderarbeit, Zwangsarbeit oder Umweltvergehen begehen.

In der Regel werden dann die kleineren und mittleren Unternehmen durch deren Großkunden zur Mitwirkung bei Beschwerdeverfahren verpflichtet. Sie müssen dann kooperieren, wenn im Rahmen des Beschwerdesystems des Großkunden Hinweise auf Missstände in der Lieferkette Auf-Tauchen.

Als mittelbar betroffenes Unternehmen unterliegen die kleineren bzw. mittleren Unternehmen zwar nicht der direk-

ten Kontrolle durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, sie riskieren bei Nichtbeachtung also keine staatlichen Bußgelder. Allerdings ist der faktische Zwang gleich, denn wenn die kleineren bzw. mittleren Unternehmen die von dem Großkunden geforderten Nachweise und Standards nicht erbringen können, droht dann der Verlust des Großkunden, der seinerseits gezwungen ist, sich umzuorientieren.

EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD)

Durch das europäische Omnibus-I-Vereinfachungspaket wurde nun der Anwendungsbereich der EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) signifikant verkleinert. Die CSDDD gilt direkt nur noch für sehr große Konzerne ab 5.000 Mitarbeitern und 1,5 Milliarden Euro Umsatz.

Für Unternehmen unter 1.000 (d.h. auch unter 5.000 Mitarbeitern) bedeutet das nach der (aktuell noch laufenden) Umsetzung in deutsches Recht durch die Anpassung des LkSG, dass sie dauerhaft von den direkten gesetzlichen Pflichten befreit sind. Aber die Richtlinie wird tief greifende mittelbare Veränderungen mit sich bringen, denn der Druck in der Lieferkette wird sich voraussichtlich sogar erhöhen.

Während das deutsche LkSG primär die unmittelbaren Zulieferer im Fokus hat, umfasst der CSDDD-Ansatz die gesamte „Aktivitätskette“. Große Konzerne werden von ihren kleineren Zulieferern daher noch voraussichtlich tiefer gehende Daten verlangen müssen.

Da Verstöße für Großkonzerne unter der CSDDD empfindliche zivilrechtliche Haftungen nach sich ziehen, werden diese voraussichtlich die Haftungsrisiken über strengere vertragliche Garantien und Freistellungserklärungen an kleinere Zulieferer weitergeben.

Zeitplan der Umsetzung

Ab dem 26. Juli 2029 greifen die neuen EU-Regeln für Unternehmen mit mehr als 5.000 Mitarbeitern.

Bis zum 26. Juli 2028 hat der deutsche Gesetzgeber Zeit zur nationalen Umsetzung. Er setzt die Vorgaben der CSDDD in deutsches Recht um, in dem er voraussichtlich das bestehende LkSG anpasst und an einigen Stellen verschärfen wird.

Wie sollten sich kleinere und mittlere Unternehmen sinnvoll rüsten?

Für kleinere und mittlere Unternehmen wird es keine unmittelbare Änderung der Rechtslage geben. Jedoch wird voraussichtlich der mittelbare Druck durch Großkunden schrittweise bis 2028/2029 spürbar ansteigen, da diese ihre Prozesse rechtzeitig vor dem Start im Jahr 2029 umstellen müssen.

Kleinere Unternehmen und mittlere Unternehmen sollten daher „proaktiv nachziehen“ und sich als rechtssichere Partner für Großkonzerne positionieren und damit Marktanteile sichern, indem sie ggf. freiwillige KMU-Standards nutzen.

Wir unterstützen Sie bei diesen Maßnahmen gerne. Kommen Sie auf uns zu.



Foto © Serhii Bobyk - Shutterstock

Dienstleistungs- und Handwerkerrechnungen bis Jahresende bezahlen



Für Ausgaben in Privathaushalten, z. B. für Putzhilfen, Reinigungsarbeiten oder Gartenpflege, aber auch für Pflege- und Betreuungsleistungen, kann eine Steuerermäßigung in Höhe von 20% der Kosten, höchstens 4.000 Euro jährlich, beantragt werden. Für (Arbeitslohn-)Kosten im Zusammenhang mit Handwerkerleistungen (Wartungs-, Renovierungs- und Reparaturarbeiten, Erweiterungsmaßnahmen, Gartengestaltung etc.) gilt ein Ermäßigungshöchstbetrag von 1.200 Euro (§ 35a Abs. 2 und Abs. 3 EStG).

Weitere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigungen ist das Vorliegen einer Rechnung und die unbare Zahlung auf ein Konto des Erbringers der Leistung. Für den Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Steuerermäßigung ist auf den Veranlagungszeitraum der Zahlung abzustellen.

Führt ein Handwerksunternehmen die beauftragten Arbeiten jedoch erst im Folgejahr aus und liegt noch keine Rechnung des Leistungserbringers, sondern lediglich ein Angebot oder ein Kostenvoranschlag vor, kann für eine im Jahr vor Ausführung der Handwerkerleistungen erfolgte Vorauszahlung keine Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden.

Soll daher noch für das Jahr 2026 eine Steuerermäßigung geltend gemacht werden, muss sowohl eine Rechnung vorliegen als auch die Bezahlung dieser Rechnung unbar bis zum 31.12.2026 auf das Konto des Leistungserbringers erfolgen; dies gilt auch für Abschlagszahlungen.

Im Rahmen eines geplanten Einkommensteuerreformgesetzes 2027 ist vorgesehen, den Abzug von Aufwendungen für Handwerkerleistungen einzuschränken. Danach könnten ab 2027 nur noch 15% der Aufwendungen (Arbeitslohnkosten) bis zu einem Höchstbetrag von 900 Euro als Steuerermäßigung geltend gemacht werden.

Rüdiger Kloth

ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.

Neue Pflichten für digitale Produkte

Mit dem Cyber Resilience Act führt die EU verbindliche Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen ein.

Vernetzte Maschinen, Softwarelösungen und intelligente Geräte sind aus Unternehmen kaum noch wegzudenken. Gleichzeitig können Sicherheitslücken in solchen Produkten zum Einfallstor für Cyberangriffe werden. Mit dem Cyber Resilience Act (CRA), Verordnung (EU) 2024/2847, reagiert die Europäische Union auf dieses Risiko.

Ziel ist es, Cybersicherheit nicht erst beim Betrieb eines Produkts zu berücksichtigen, sondern bereits bei dessen Entwicklung und über den gesamten Produktlebenszyklus hinweg. Vollständig anwendbar ist die Verordnung ab dem 11. Dezember 2027. Wichtige Meldepflichten gelten jedoch bereits seit dem 11. September 2026.

Wer ist betroffen?

Alle in der EU verkauften Produkte und „digitale Elemente“ enthalten, müssen den Anforderungen des CRA entsprechen. Erfasst werden grundsätzlich vernetzte Hard- und Software-

produkte beispielsweise Smartphones, Laptops, Smarthomeprodukte, Smartwatches, vernetztes Spielzeug, aber auch Mikroprozessoren, Firewalls und Smart-Meter-Gateways in intelligenten Messsystemen, aber auch Softwareprodukte wie beispielsweise Buchhaltungssoftware, Computerspiele oder mobile Apps. Open-Source-Software, die außerhalb kommerzieller Tätigkeiten entwickelt oder bereitgestellt wird, fällt grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des CRA und unterliegt damit auch nicht dessen Vorgaben.

Für den deutschen Mittelstand wichtig: Der CRA betrifft damit nicht nur klassische IT-Unternehmen. Auch Maschinen- und Anlagenbauer, Hersteller elektronischer Komponenten oder andere Unternehmen, die digitale Funktionen in ihre Produkte integrieren, können betroffen sein.

Die umfangreichsten Pflichten treffen Hersteller. Aber auch Importeure und Händler werden in Prüfpflichten einbezogen (z.B. Prüfung, ob das Produkt die CE-Kennzeichnung trägt und alle erforderlichen Dokumente vorliegen). Unternehmen





sollten zudem aufmerksam sein, wenn sie Produkte unter eigenem Namen oder eigener Marke vertreiben oder wesentlich verändern. Dadurch können unter Umständen Herstellerpflichten entstehen.

Cybersicherheit über den gesamten Produktlebenszyklus

Kern des CRA ist das Prinzip „Security by Design“. Hersteller müssen eine Cybersicherheitsrisikobewertung durchführen und die Ergebnisse bereits bei Planung, Entwicklung und Herstellung ihrer Produkte berücksichtigen. Produkte sollen sicher konfiguriert sein und dürfen bei Markteinführung keine bekannten ausnutzbaren Schwachstellen enthalten.

Die Verantwortung endet jedoch nicht mit dem Verkauf. Hersteller müssen Verfahren etablieren, um Schwachstellen zu erkennen, zu dokumentieren und zu beheben sowie Sicherheitsupdates bereitzustellen. Dabei müssen auch verwendete Komponenten von Drittanbietern und Open-Source-Bestandteile berücksichtigt werden.

Grundsätzlich ist hierfür ein Unterstützungszeitraum von mindestens fünf Jahren vorgesehen. Ist davon auszugehen, dass ein Produkt länger genutzt wird, kann auch ein längerer Zeitraum erforderlich sein. Gerade für langlebige Maschinen und industrielle Steuerungen kann dies erhebliche Auswirkungen auf Entwicklungs-, Wartungs- und Updateprozesse haben.

Meldepflichten gelten bereits

Besonders aktuell sind die seit dem 11. September 2026 geltenden Berichtspflichten. Hersteller müssen bestimmte aktiv ausgenutzte Schwachstellen und schwerwiegende Sicherheitsvorfälle über die von der EU-Agentur für Cybersicherheit ENISA eingerichtete Single Reporting Platform melden. Dabei gelten kurze Fristen. Grundsätzlich ist bereits innerhalb von 24 Stunden nach Kenntniserlangung eine Frühwarnung erforderlich. Innerhalb von 72 Stunden muss eine ausführlichere Meldung folgen.

Unternehmen sollten deshalb klare interne Verantwortlichkeiten und Eskalationswege definieren. Erst im konkreten Sicherheitsfall zu klären, wer einen Vorfall bewertet, wer Entscheidungen trifft und wer die Meldung abgibt, dürfte angesichts der kurzen Fristen zu spät sein.

CRA wird Teil der Produktkonformität

Ab Dezember 2027 wird die Einhaltung der CRA-Anforderungen auch Bestandteil der Produktkonformität. Hersteller müs-

sen die erforderliche technische Dokumentation erstellen, ein entsprechendes Konformitätsbewertungsverfahren durchführen und eine EU-Konformitätserklärung ausstellen. Die Einhaltung der Anforderungen wird schließlich auch über die CE-Kennzeichnung dokumentiert.

Wie umfangreich das Verfahren ist, hängt vom jeweiligen Produkt und dessen Risikoklasse ab. Für bestimmte als wichtig oder kritisch eingestufte Produkte gelten strengere Anforderungen.

Verstöße können teuer werden: Bei Verletzungen zentraler Vorgaben sieht der CRA Geldbußen von bis zu 15 Millionen Euro oder 2,5 Prozent des weltweiten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres vor, wobei grundsätzlich der höhere Betrag maßgeblich ist.

Mittelständler sollten jetzt handeln

Unternehmen sollten bereits jetzt mit der Vorbereitung beginnen. Zunächst sollte das eigene Produktportfolio daraufhin geprüft werden, welche Produkte und Komponenten unter den CRA fallen und welche Rolle das Unternehmen jeweils einnimmt.

Anschließend sollten bestehende Prozesse für Produktentwicklung, Risikomanagement, Softwareupdates und Schwachstellenmanagement überprüft werden. Aktuell besonders dringlich ist die Organisation der bereits geltenden Meldepflichten. Auch Lieferketten sowie eingesetzte Dritt- und Open-Source-Komponenten sollten dabei berücksichtigt werden.

Der Cyber Resilience Act macht damit einen grundlegenden Wandel deutlich: Cybersicherheit wird von einer freiwilligen Qualitätsanforderung zu einer verbindlichen Produkteigenschaft. Wer die neuen Anforderungen frühzeitig in Entwicklungs-, Qualitäts- und Compliance-Prozesse integriert, reduziert nicht nur regulatorische Risiken, sondern stärkt zugleich die Sicherheit und Wettbewerbsfähigkeit der eigenen Produkte.

Mitarbeit: Antonia Schlote

Wer ist betroffen?

IT-Produkte, vernetzte Maschinen, elektronische Komponenten und Software sowie Importeure und Händler.

Was ändert sich?

Cybersicherheit wird zur verbindlichen Produkteigenschaft. Hersteller müssen Risiken bereits bei Entwicklung und Herstellung berücksichtigen und Sicherheitsupdates bereitstellen.

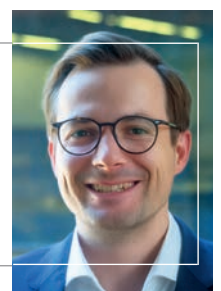
Was gilt bereits?

Seit 11. September 2026 müssen bestimmte aktiv ausgenutzte Schwachstellen und schwerwiegende Sicherheitsvorfälle gemeldet werden.

Was kommt 2027?

Ab 11. Dezember 2027 wird der CRA umfassend anwendbar und Teil der Produktkonformität. Je nach Produkt gelten unterschiedliche Anforderungen und Prüfverfahren.

Dr. Patrick Bedué
ist IT-Auditor (IDW) bei
bdp Hamburg Hafen.



Internationaler Austausch auf Malta

Mehr als 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus über 20 Ländern kamen im September zum Half-Year General Meeting von EuropeFides auf Malta zusammen.

Unter dem Titel „Navigating International Business: People, Processes and Transactions“ fand das Half-Year General Meeting am 18. und 19. September 2026 in St. Julian's statt. Gastgeber war das maltesische EuropeFides-Mitglied ACT Advisory Services Limited. Im Mittelpunkt standen internationale Zusammenarbeit, M&A sowie das Zusammenspiel von Menschen, Prozessen und Transaktionen.

EuropeFides bietet seinen Mitgliedsunternehmen bei grenzüberschreitenden Mandaten internationale Kontakte und Expertise. Neben den Fachvorträgen stand der internationale Austausch im Mittelpunkt.

Ein Programmpunkt war die Keynote von Steve Tendon, Managing Director von TameFlow Consulting. Unter dem Titel „Unity of Purpose with Eco-

nomies of Flow“ ging es darum, wie Unternehmen Menschen und Prioritäten auf gemeinsame Ziele ausrichten und Arbeits- und Entscheidungsprozesse verbessern können.

Weitere Beiträge behandelten Herausforderungen. Bianca Kühtreiber von BECO Steuerberatung & Wirtschaftsprüfung sprach über Mandantenerwartungen und Engpässe. Michael Rothuizen von RPS Group beleuchtete die Integration von Unternehmen nach M&A-Transaktionen und stellte mit „Hypernova“ einen Ansatz für ein integriertes Ökosystem vor.

Auch die General Assembly bot Raum für die Weiterentwicklung des Verbunds. Neben Präsentationen potenzieller neuer Mitglieder wurde über eine weitere Intensivierung der Zusammenarbeit diskutiert.

Malta als internationaler Treffpunkt

Neben dem fachlichen Programm blieb Zeit, Malta kennenzulernen. Die Mittelmeerinsel verbindet mehr als 7.000 Jahre Geschichte mit einer eindrucksvollen Küstenlandschaft. Die historische Hauptstadt Valletta gehört zum UNESCO-Welterbe und zählt auf 55 Hektar rund 320 historische Monumente. Küste und Architektur boten einen besonderen Rahmen für das Treffen.

Ein Dank gilt Stephen Balzan und dem Team von ACT Advisory Services Limited für Gastfreundschaft und Organisation sowie Nina Fischer und Juliet Zhou von EuropeFides. Das Treffen zeigte, wie wichtig persönliche Beziehungen und fachlicher Austausch für Zusammenarbeit sind.

Sara Zimmermann





GCC Insight Tour in Tianjin Intercultural Strategy Workshop von bdp und Austausch zwischen Deutschland und China

Wie kann das Management in China lokale Realitäten wirksam nach Deutschland kommunizieren, um gemeinsam erfolgreiche Lösungen zu finden. Diese Frage stand im Mittelpunkt der GCC Insight Tour und des Intercultural Strategy Workshops am 11. September 2026 in Tianjin.

Gemeinsam mit der German Chamber of Commerce in China | North China und der Firma ST Extruded Products (Tianjin) Co., Ltd. (STEP-G) brachte bdp Vertreterinnen und Vertreter der deutsch-chinesischen Wirtschaft zu einem offenen Erfahrungsaustausch zusammen.

Den Auftakt bildete eine exklusive Führung durch das Werk von STEP-G. Spike Li, Plant Manager Tianjin, gab den Teilnehmenden Einblicke in seinen Produktionsstandort und die Unternehmenspraxis vor Ort.

Im anschließenden Intercultural Strategy Workshop von bdp diskutierten Fang Fang, Partnerin bei bdp China und Leiterin des bdp China Desk, und Dr. Michael Bormann, CEO und Steuerberater der bdp Gruppe, gemeinsam mit den Teilnehmenden über die Rolle des China-Managements als strategische Brücke zur deutschen Zentrale. Im Mittelpunkt standen unterschiedliche Managementansätze, implizite Erwartungen sowie die Frage, wie Kommunikation und Entscheidungsprozesse und Budgetdiskussionen über Ländergrenzen hinweg funktionieren.



Webinar: China-Investoren verstehen und gewinnen

Gemeinsam mit der IHK Frankfurt am Main und dem China Competence Center veranstaltete der bdp China Desk am 23. September 2026 ein Webinar zu den Besonderheiten deutsch-chinesischer M&A-Transaktionen.

Unter dem Titel „China-Investoren verstehen und gewinnen: M&A-Praxis und Erfolgsfaktoren in 60 Minuten“ gaben Dr. Michael Bormann, Fang Fang und Sara Zimmermann Einblicke in die Praxis grenzüberschreitender Unternehmenstransaktionen. Thematisiert wurden die Suche und Ansprache potenzieller chinesischer Investoren, Unternehmensbewertung und Financial Due Diligence sowie der M&A-Prozess vom ersten Kontakt bis zum Closing.

Eine der zentralen Botschaften des Webinars lautete: Chinesische Käufer suchen nicht einfach nur günstige deutsche Unternehmen. Entscheidend sind die strategische Logik und der tatsächliche Wert, den ein Unternehmen für einen konkreten Käufer bietet. Dazu gehören Technologie und Produkte, Kunden und Marktzugang, Lieferketten und Marke. Eine immer wichtigere Rolle spielt dabei auch das Human Capital. Kompetente und erfahrene Mitarbeitende, ihr Know-how und gewachsene Kundenbeziehungen können einen wesentlichen Teil des Unternehmenswerts ausmachen.



Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54

Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

☐

Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren.

☐

Bitte senden Sie mir monatlich und unverbindlich *bdp aktuell* zu.

☐

Ich möchte mein Unternehmen sanieren.
Bitte kontaktieren Sie mich.

☐

Ich interessiere mich für eine Beratung in China.
Bitte sprechen Sie mich an.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____

bdp

Bormann · Demant & Partner

Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät

bdp

Management Consultants

Restrukturierung · Finanzierung
M&A · Chinaberatung

GmbH

Berlin · Frankfurt/M. · Hamburg · Marbella · Potsdam
Qingdao · Rostock · Schwerin · Shanghai · Sofia · Tianjin · Zürich

Independent Member of
Recommendation Association

EuropeFides

Taxes, Law, Audit and Advisory International

www.bdp-team.de

bdp Germany

Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin

bdp.berlin@bdp-team.de · +49 30 – 44 33 61 - 0

Frankfurt/M.

Frankfurter Landstraße 2-4 · 61440 Oberursel

bdp.frankfurt@bdp-team.de · +49 6171 – 586 88 05

Hamburg

Stadthausbrücke 12 · 20355 Hamburg

bdp.hamburg@bdp-team.de · +49 40 – 35 51 58 - 0

Hamburg Hafen

c/o Mindspace · Rödingsmarkt 9 · 20459 Hamburg

hamburg@bdp-team.de · +49 40 – 30 99 36 - 0

Potsdam

Friedrich-Ebert-Straße 36 · 14469 Potsdam

bdp.potsdam@bdp-team.de · +49 331 – 601 2848 - 1

Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock

bdp.rostock@bdp-team.de · +49 381 – 6 86 68 64

Schwerin

Demmlerstraße 1 · 19053 Schwerin

bdp.schwerin@bdp-team.de · +49 385 – 5 93 40 - 0

bdp Bulgaria

Sofia

Bratia Miladinovi Str. 16 · Sofia 1000

bdp China

Tianjin

Room K, 20th Floor, Teda Building, 256 Jiefang South Road
Hexi District, 300042 Tianjin, China

Qingdao

Room 27A, Building C, No. 37 Donghai West Road
266071 Qingdao, China

Shanghai

Room 759, Building 3, German Center

No. 88 Keyuan Rd., Pudong, 201203 Shanghai, China

bdp Spain

Marbella

Marbella Hill Village, Casa 6 Sur, 29602 Marbella/Málaga

bdp Switzerland

Zürich

Stockerstraße 41 · 8002 Zürich